Von der Bedarfsermittlung zur Fachleistung – nach dem Bundesteilhabegesetz

Frankfurt a.M. - 11.03.2019

Vorstellung des Projekts zur Modellhaften Erprobung der Trennung der Leistungen aus Ostprignitz-Ruppin

Sven Leist, AWO Betreuungsdienste gGmbH

AWO Bezirksverband Potsdam e.V.

Fachleistungen / Assistenz

- Nächtliche Versorgung
- stellvertretende Leistungen im Bereich der Hauswirtschaft
- stellvertretende Leistungen im Bereich der Verpflegung

Modul 1: Bewältigung von Auswirkungen der Behinderung, Bewältigung allgemeiner Aufgaben und Anforderungen, inklusive Kommunikation, Mobilität, Wahrnehmung, alltäglicher Wissenserwerb und -anwendung

Modul 2: Aufnahme von persönlichen/sozialen Beziehungen und Interaktion mit anderen Personen

Modul 3: Selbstversorgung und häusliches Leben, inklusive wirtschaftliches Leben, sowie die Sorge um die eigene Gesundheit

Modul 4: Elementare und schulische Bildung, Ausbildung und berufliche bzw. arbeitsähnliche Tätigkeit

Modul 5: Erholung und Freizeit, Gemeinschafts- und staatsbürgerliches Leben

Fachleistungen / Organisation

- Leitung / Verwaltung mit Sachkosten (inkl. Raumkosten)
- Personalvertretung
- Hauswirtschaftsleistungen im Bereich der Organisation
- Umsetzung Ordnungsrechtlicher Auflagen / Raummehrbedarf
- Wegezeiten bei aufsuchender Assistenz
- Organisationsleistungen im Betreuungsdienst

BEZIRK MITTELFRANKEN

- Grundsicherung, inkl. Kosten für Lebensmittel
- Miete und Nebenkosten

existenz-sichernde Leistungen

1. Einstiegsthese

Das BTHG ist der BREXIT
der Eingliederungshilfe !

Irgendwie hat jeder das Gefühl „das geht schief“…

aber wir machen alle unbeirrt weiter !

„Modellhafte Erprobung“

nach Artikel 25 Absatz 3 in Ostprignitz-Ruppin

Bethel

Hoffnungstaler Stiftung Lobetal

v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel

AWO

„Modellhafte Erprobung“

nach Artikel 25 Absatz 3 in Ostprignitz-Ruppin

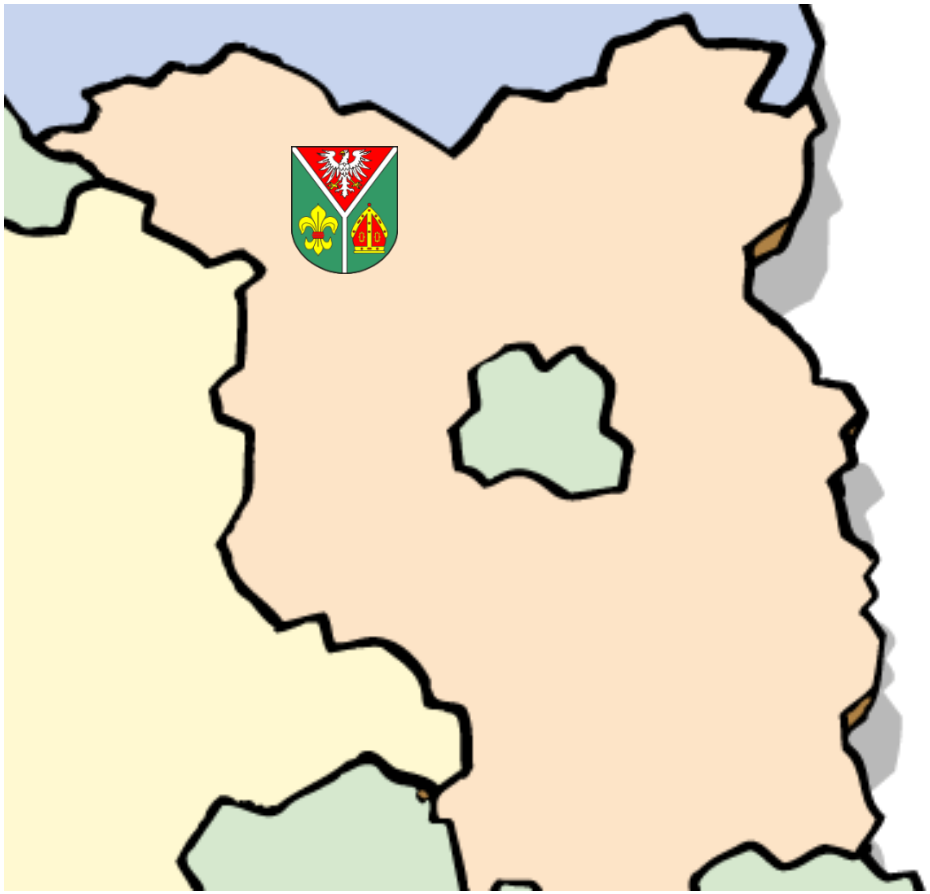

Wer will schon ernsthaft etwas von OPR wissen ?

Die Aufgabenstellung:

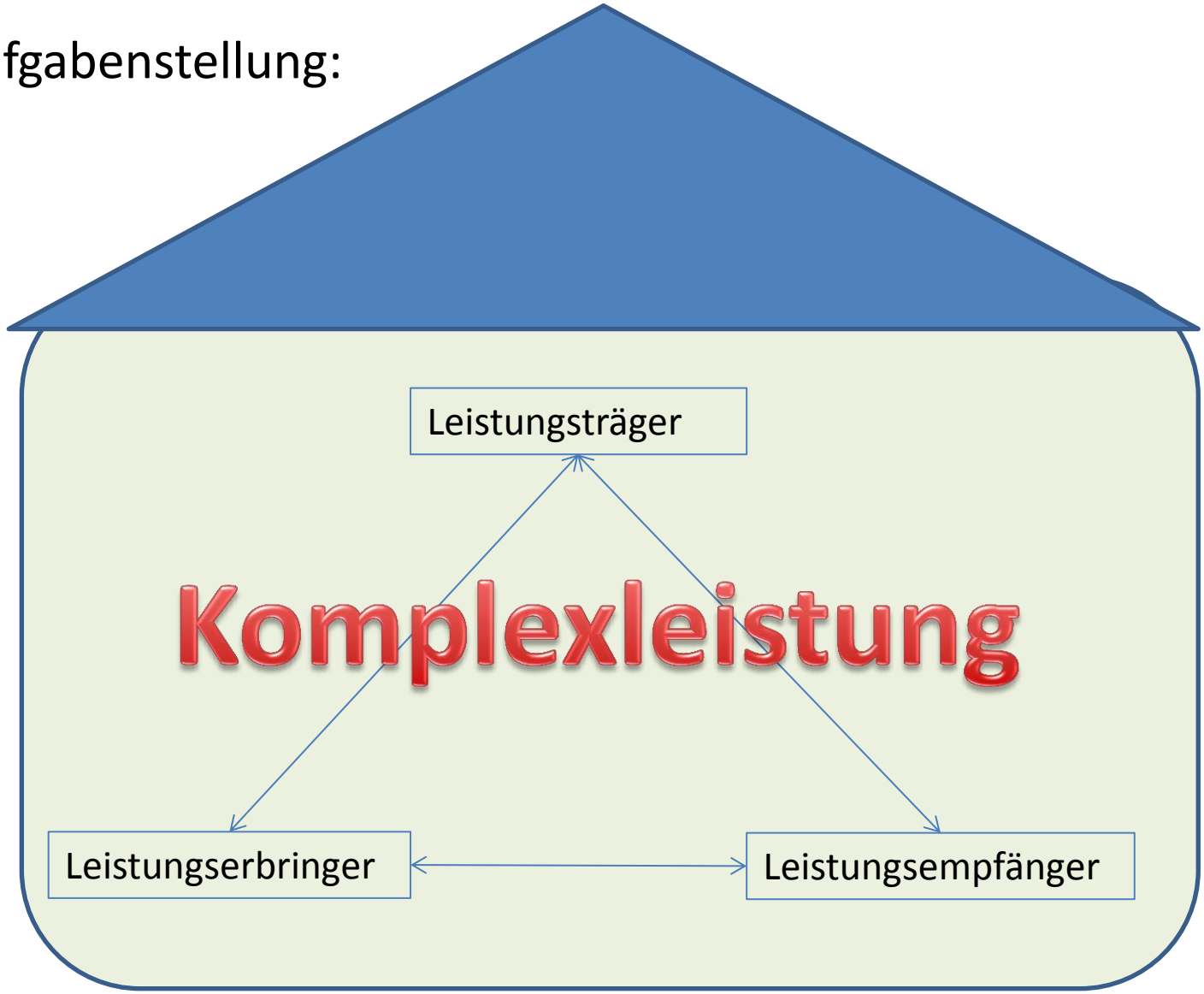

Das Ziel:

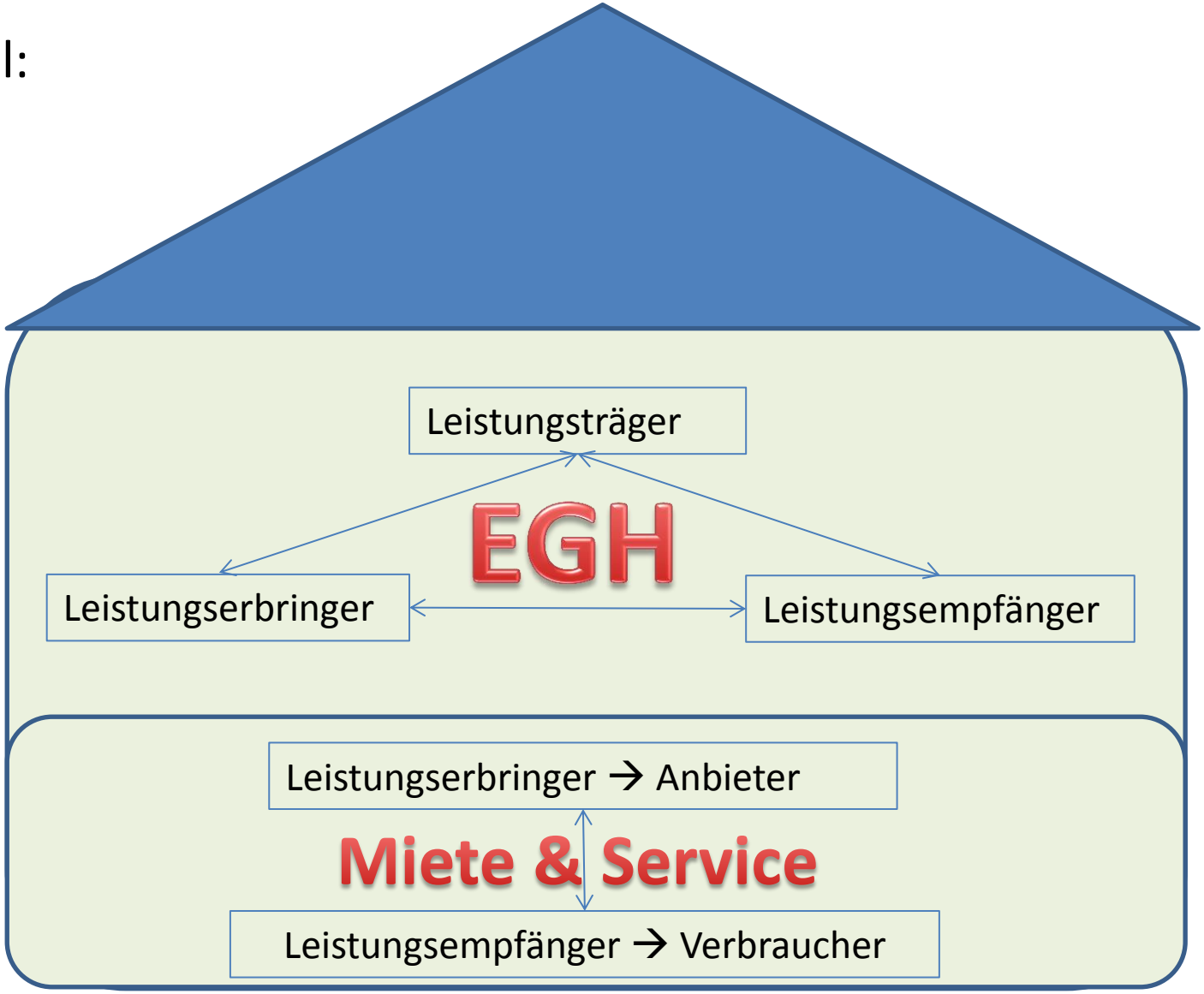
Leistungsträger
EGH
Leistungserbringer
Leistungsempfänger
Leistungserbringer → Anbieter
Miete & Service
Leistungsempfänger → Verbraucher

Herangehensweisen:

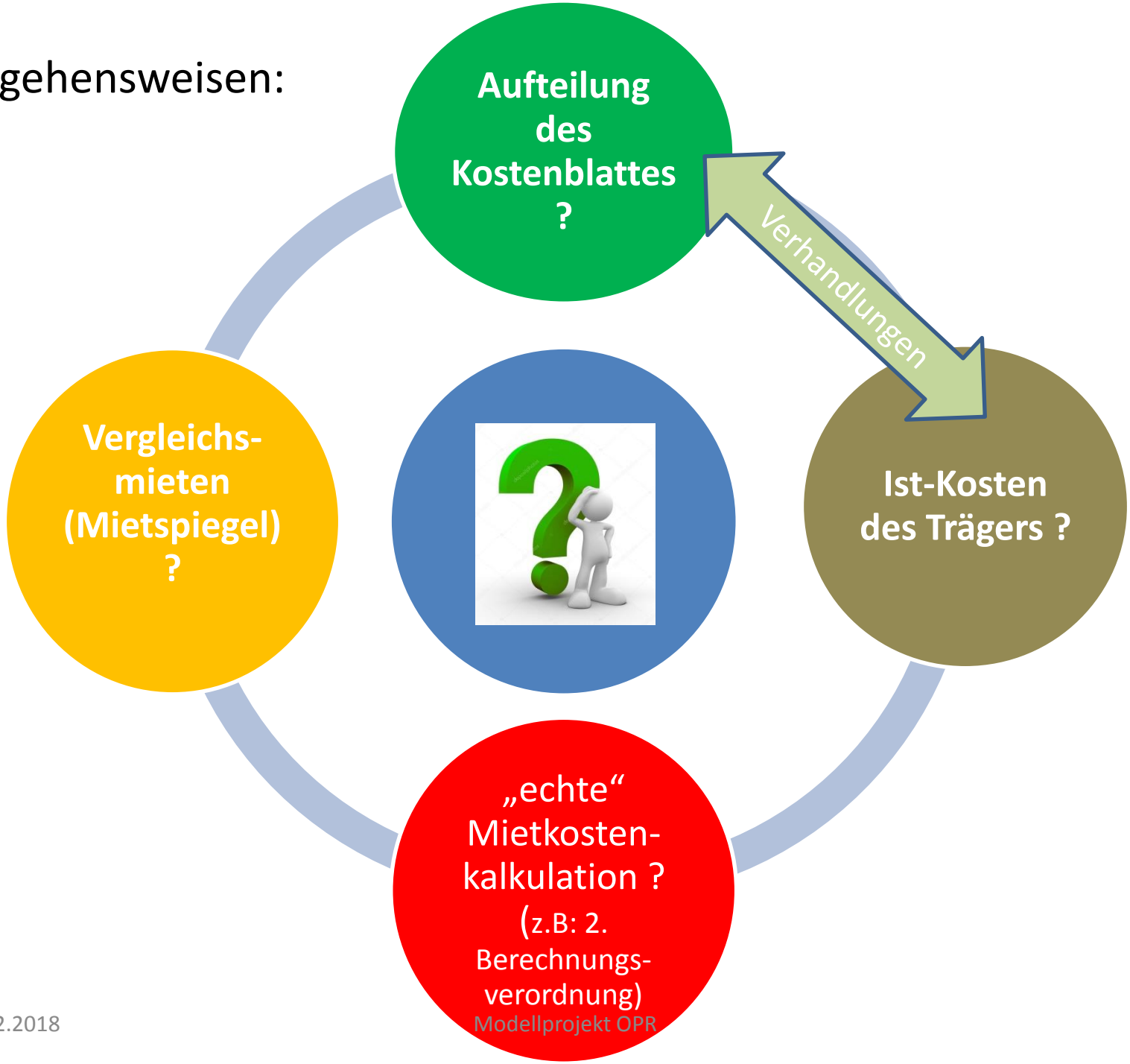

Wieviel „Fläche“ darf es denn bitte sehr sein ?:

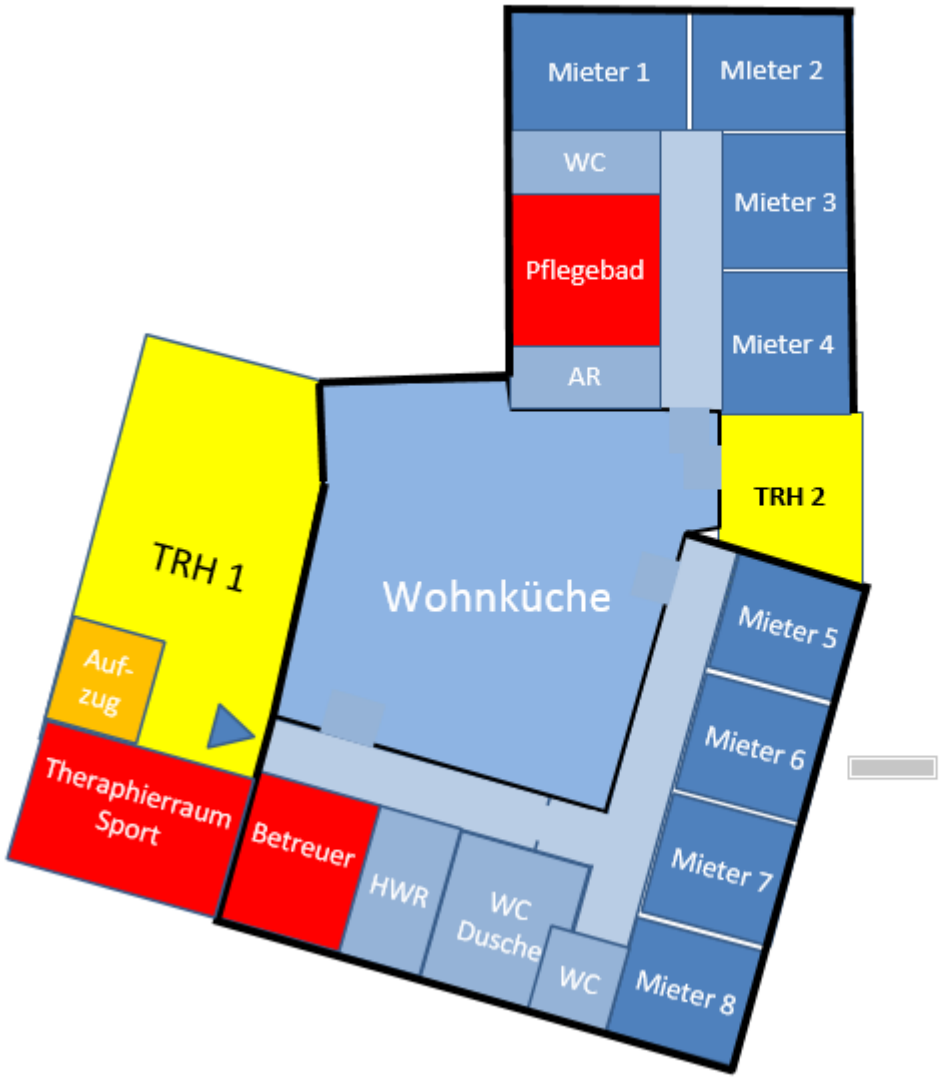

77 % Wohnfläche
23 % Fachfläche

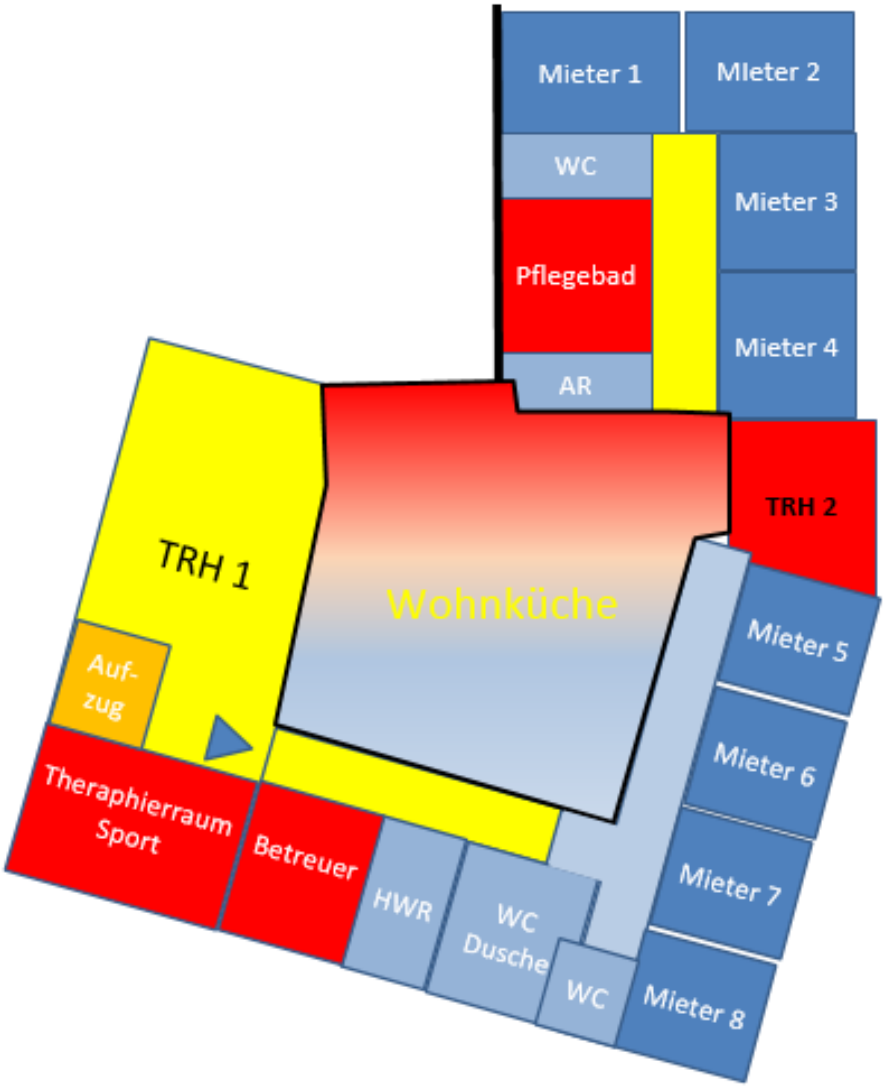

62 % Wohnfläche
38 % Fachfläche

Zwischen „Lösungsansatz“ und „Problemkatalysator“

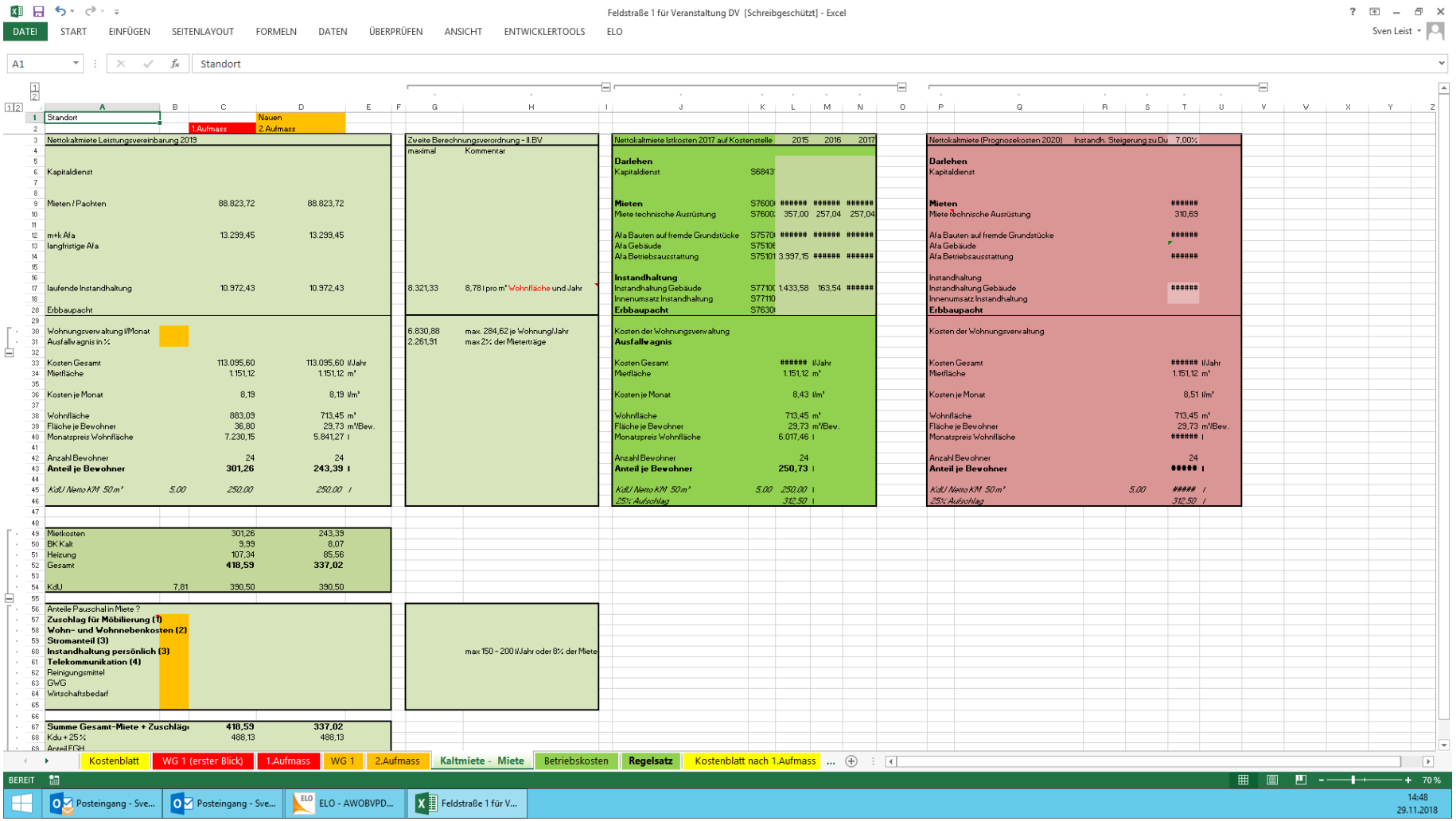

Flächenmodell

Wohnfläche	Fachfläche

Aufwendungen ?

Flächenmodell

Wohnfläche	Fachfläche

Aufwendungen I

AG Personenzentrierung = alle Aufwendungen nach Flächenquotient !	

Flächenmodell

Wohnfläche	Fachfläche

Aufwendungen II

Gebäudekosten, Wasser, Abwasser, Heizung, Strom …	

Fachaufwendungen
z.B. Brandmeldeanlage, Wartungskosten für Medizinprodukte, Dreh- und Automatiktüren, Sicherheitsbeleuchtung

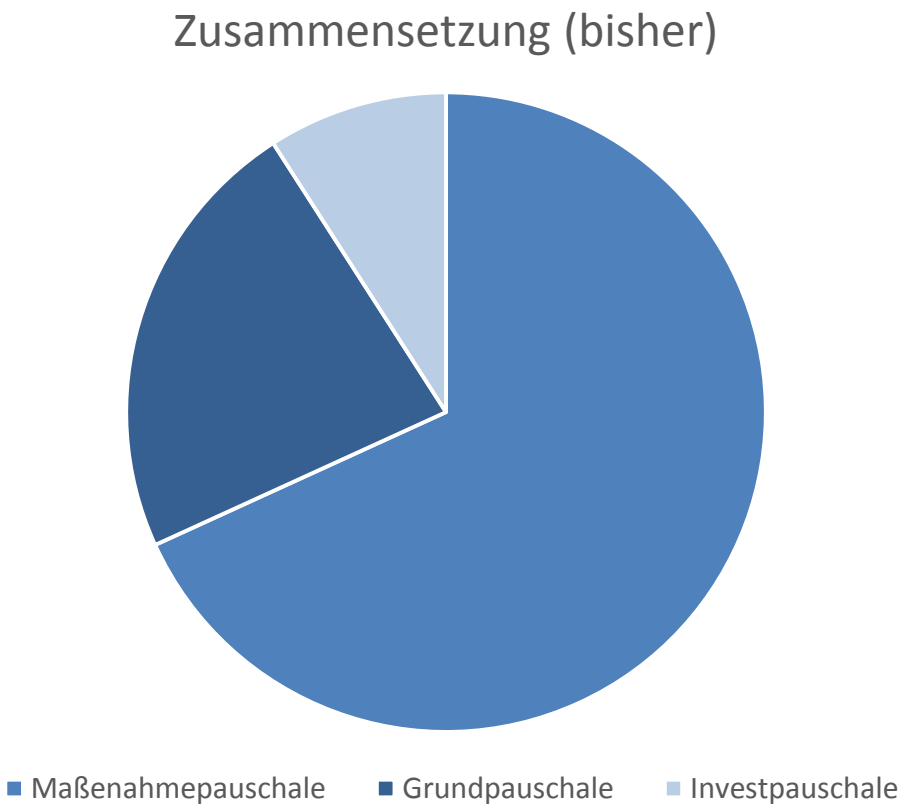
Zusammensetzung (bisher)
Maßenahmepauschale
Grundpauschale
Investpauschale

Die Finanzierung der besonderen Wohnformen (bfW) ab 2020

Befürchtung der Leistungsträger

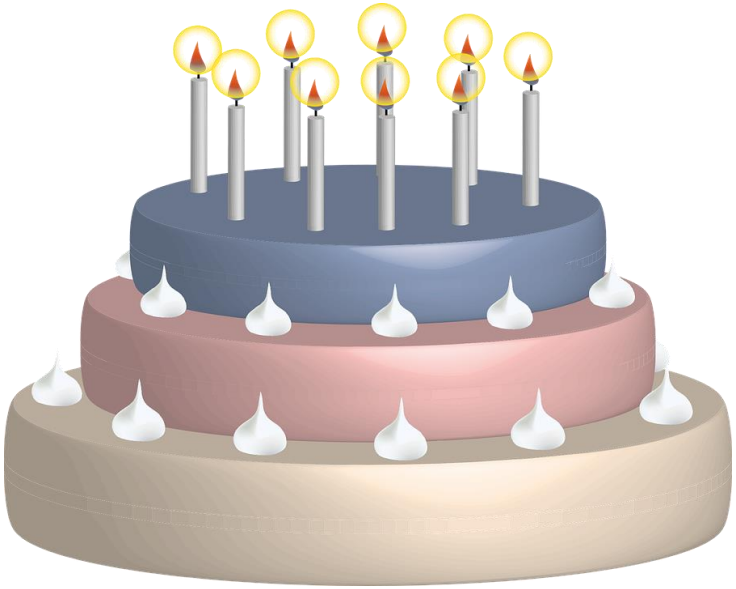

Befürchtung der Leistungserbringer

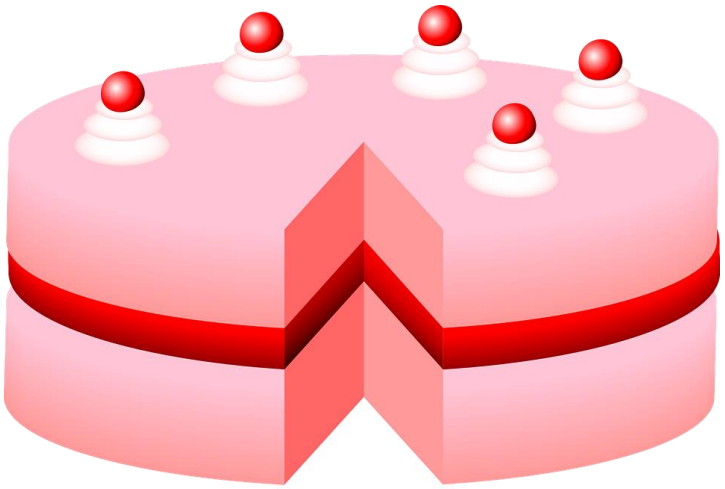

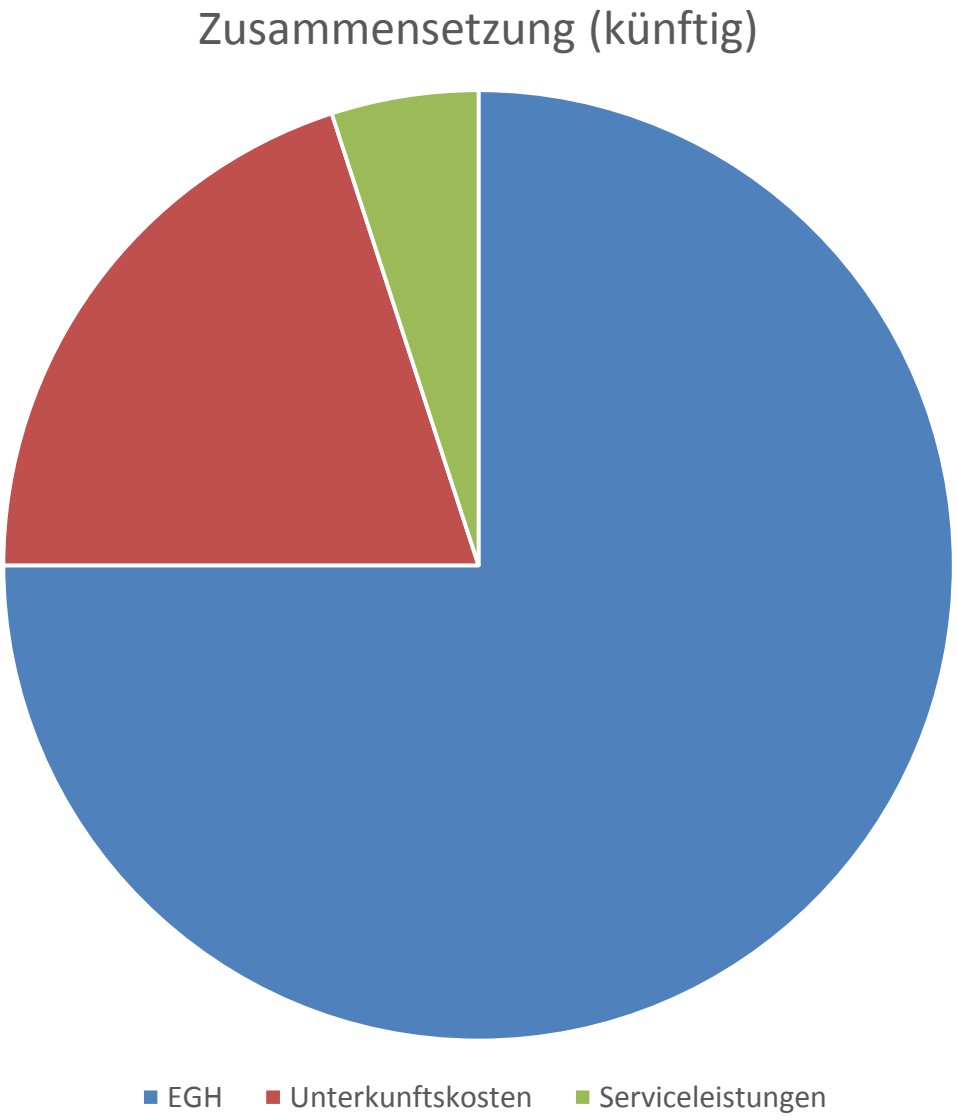
Zusammensetzung (künftig)
EGH
Unterkunftskosten
Serviceleistungen

Zusammensetzung des KdU-relevanten Bereiches*
(ggf. gefühlt richtige Flächeanteile)

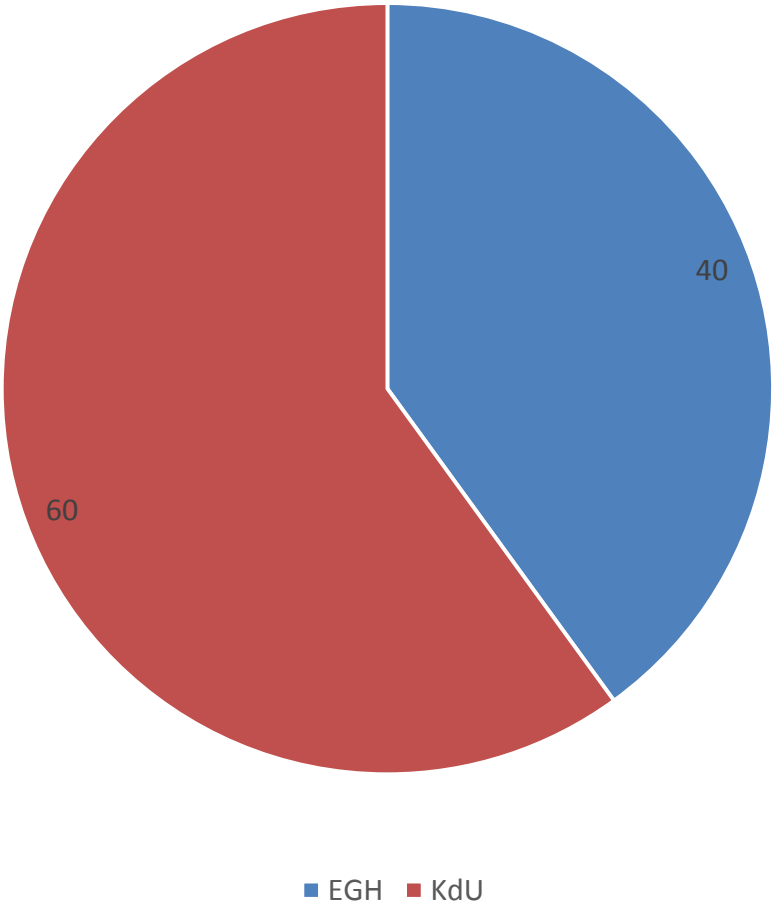

*

bisherige Investitionskosten
Wasser/Energie/Brennstoffe
Steuern/Abgaben/Versicherung

ggf. Kosten für HW-Personal

Zusammensetzung des KdU-relevanten Bereiches (ggf. nach Pauschalen)

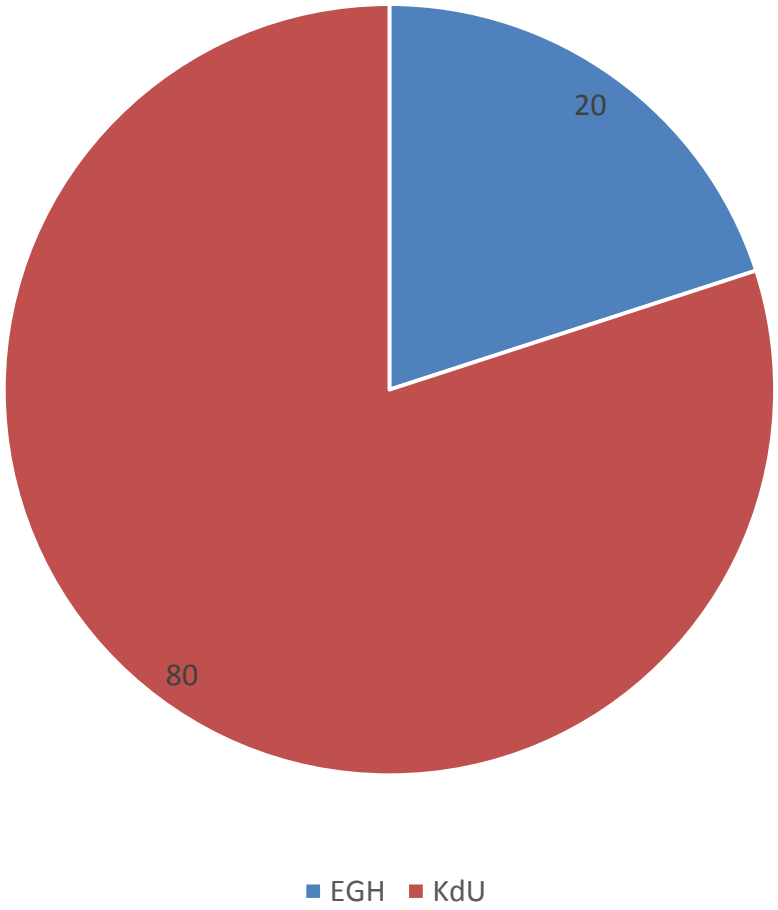

Gegenstand der Vereinbarung nach § 125 (2) SGB IX mit EGH-Träger

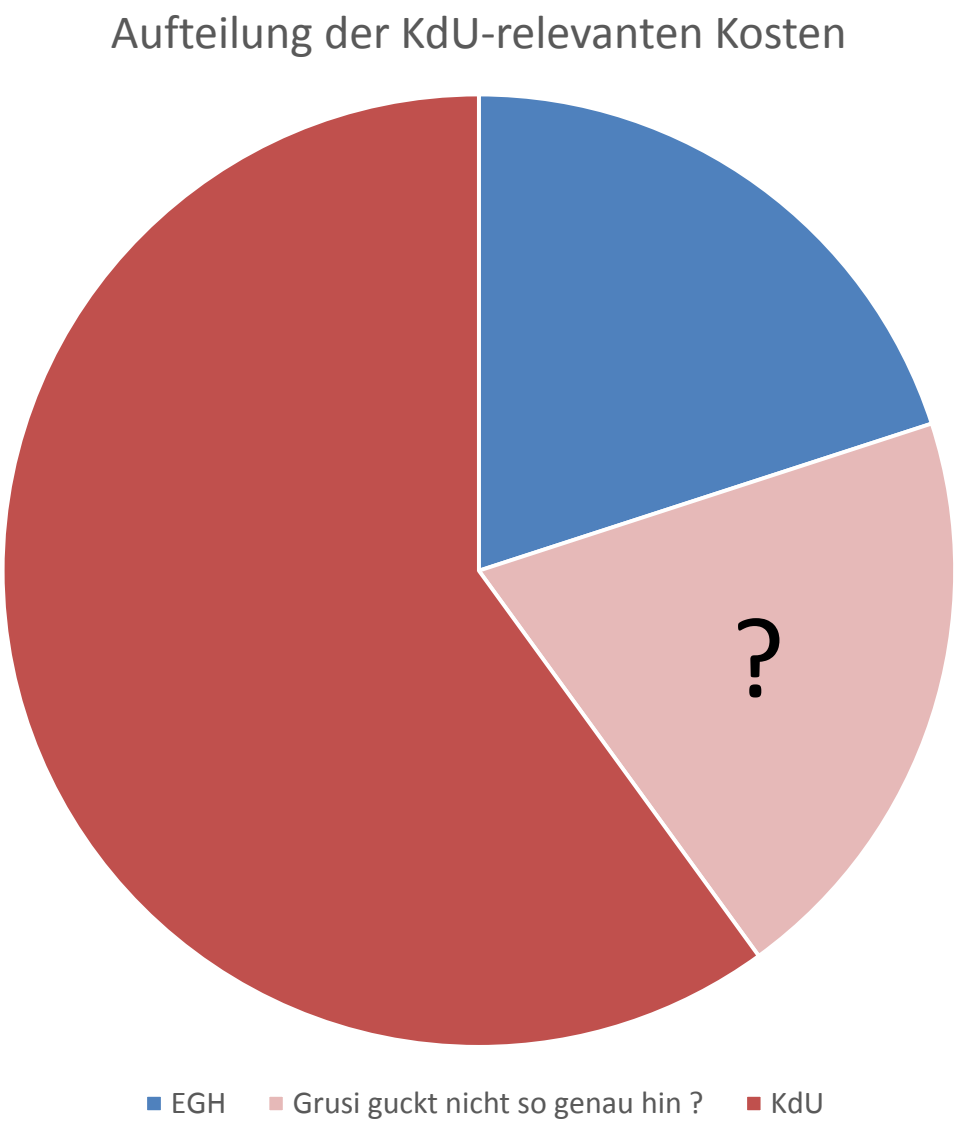
Aufteilung der KdU-relevanten Kosten
?
EGH
Grusi guckt nicht so genau hin ?
KdU

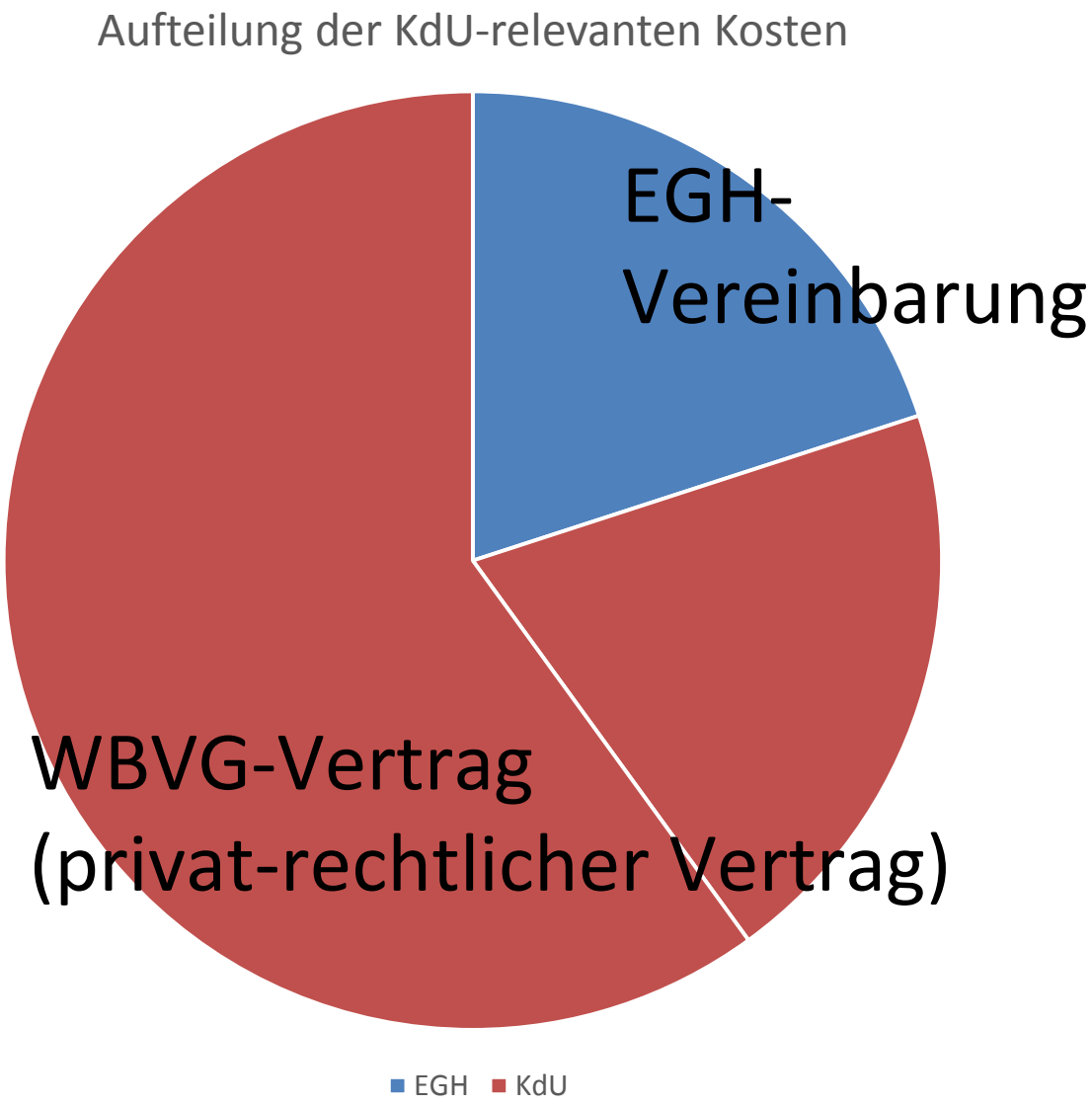
Aufteilung der KdU-relevanten Kosten
EGH-Vereinbarung
WBVG-Vertrag (privat-rechtlicher Vertrag)
EGH
KdU

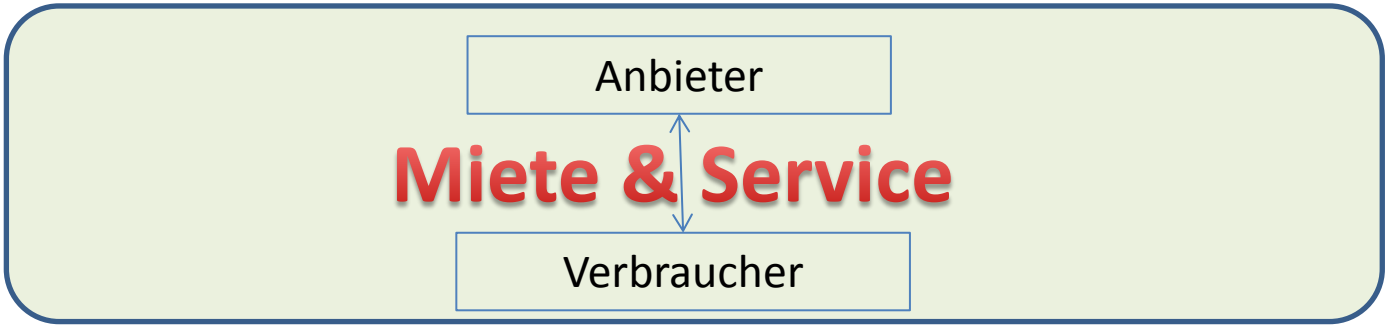

Miete ? → Unterkunftskosten nach WBVG !

Siehe: ROSENOW, BESSENICH/JUNGEILGES/STEINFELD/PÖLD-KRÄMER, GABRIEL

(2) Der Verbraucher hat das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit dieses insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist.

→ Im Streitfall „Nachweispflicht des Anbieters“

- SGB XI, XII: Angemessenheit durch Vereinbarungen zwischen Leistungsanbieter und Leistungsträger geregelt (WBVG § 7 Abs.2 Sätze 2 und 3)
- Keine entsprechende Grundlage für bWf (SGB IX)

Nutzer und Anbieter ringen „ohne Beistand“ um die angemessene „Miethöhe“

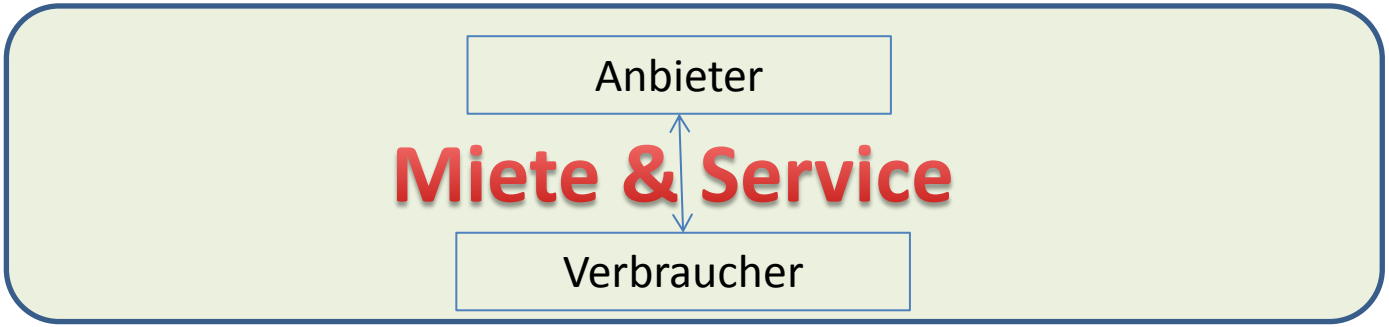

Miete ? → Unterkunftskosten nach WBVG !

WBVG ermöglicht/fordert hohe Transparenz zur Kalkulation der Unterkunftskosten

→ Sind die vermieteten Flächen angemessen? (Richtig bemessen ?)
→ Sind Kosten, wie z.B. die anteilige Berücksichtigung von Wartungskosten für Pflegebetten für einen Mieter, der diese Leistungen nicht bezieht, „angemessen“ ???
→ Sind die Wartungs-/Instandhaltungskosten für ein Snoozle-Raum tatsächlich auf die Unterkunftskosten zuordbar ?

→ Was, wenn sich der Nutzer erfolgreich zur „Angemessenheit“ wehrt… ?

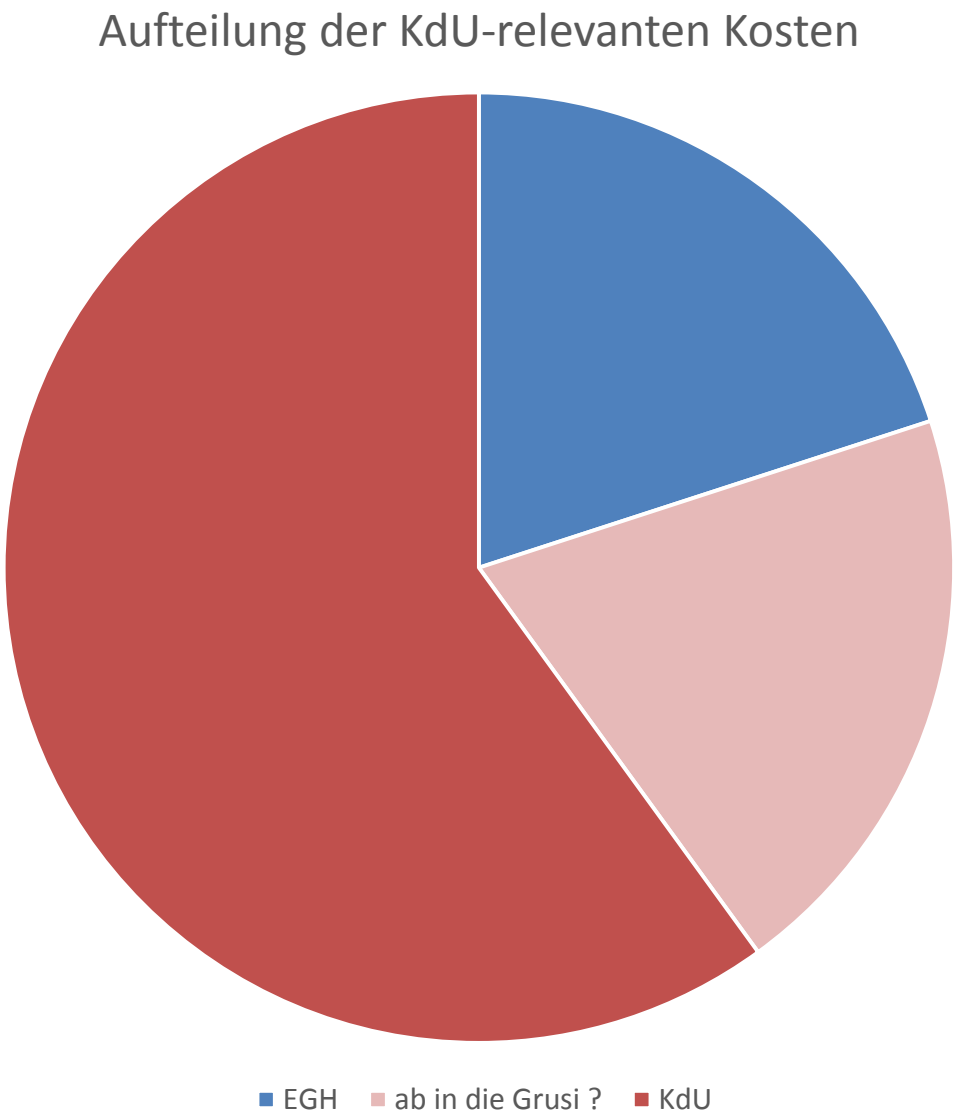
Aufteilung der KdU-relevanten Kosten
EGH
ab in die Grusi ?
KdU

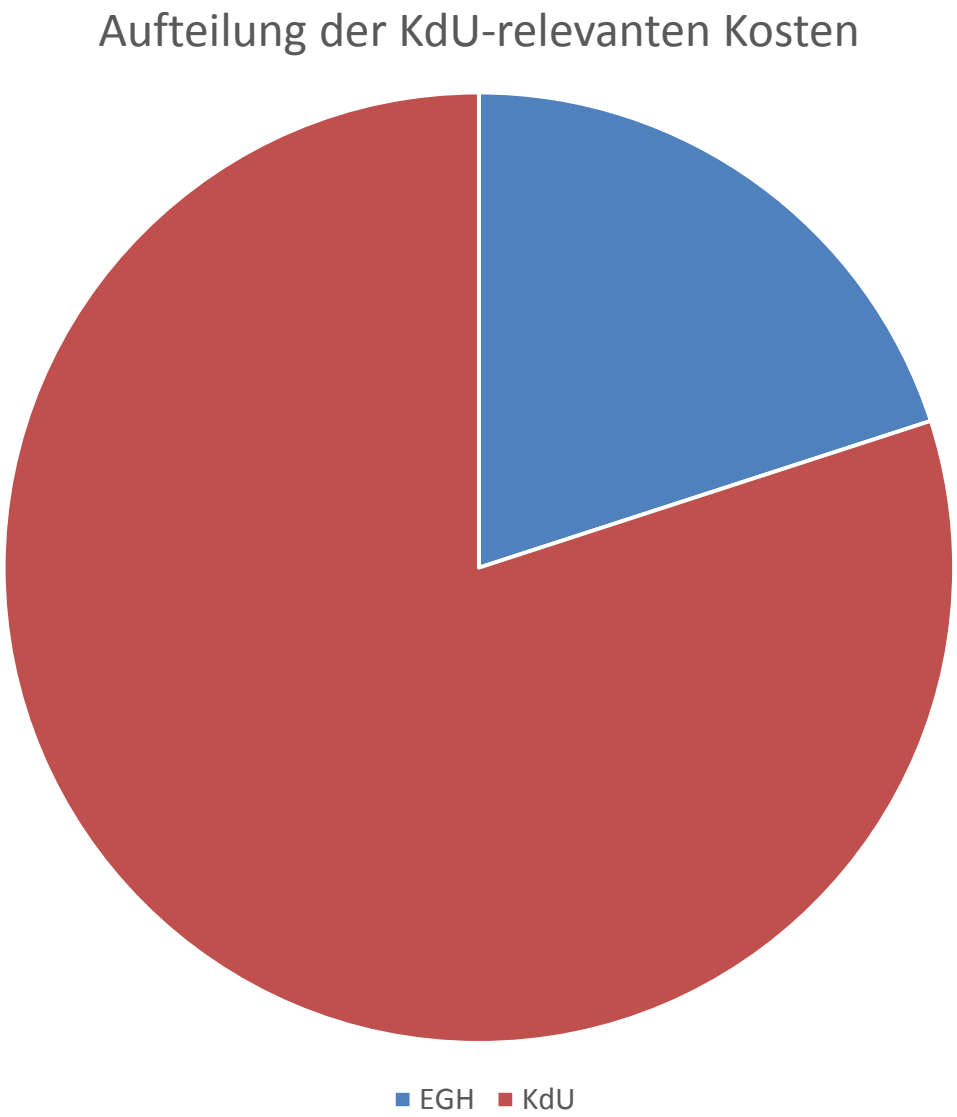
Aufteilung der KdU-relevanten Kosten
EGH
KdU

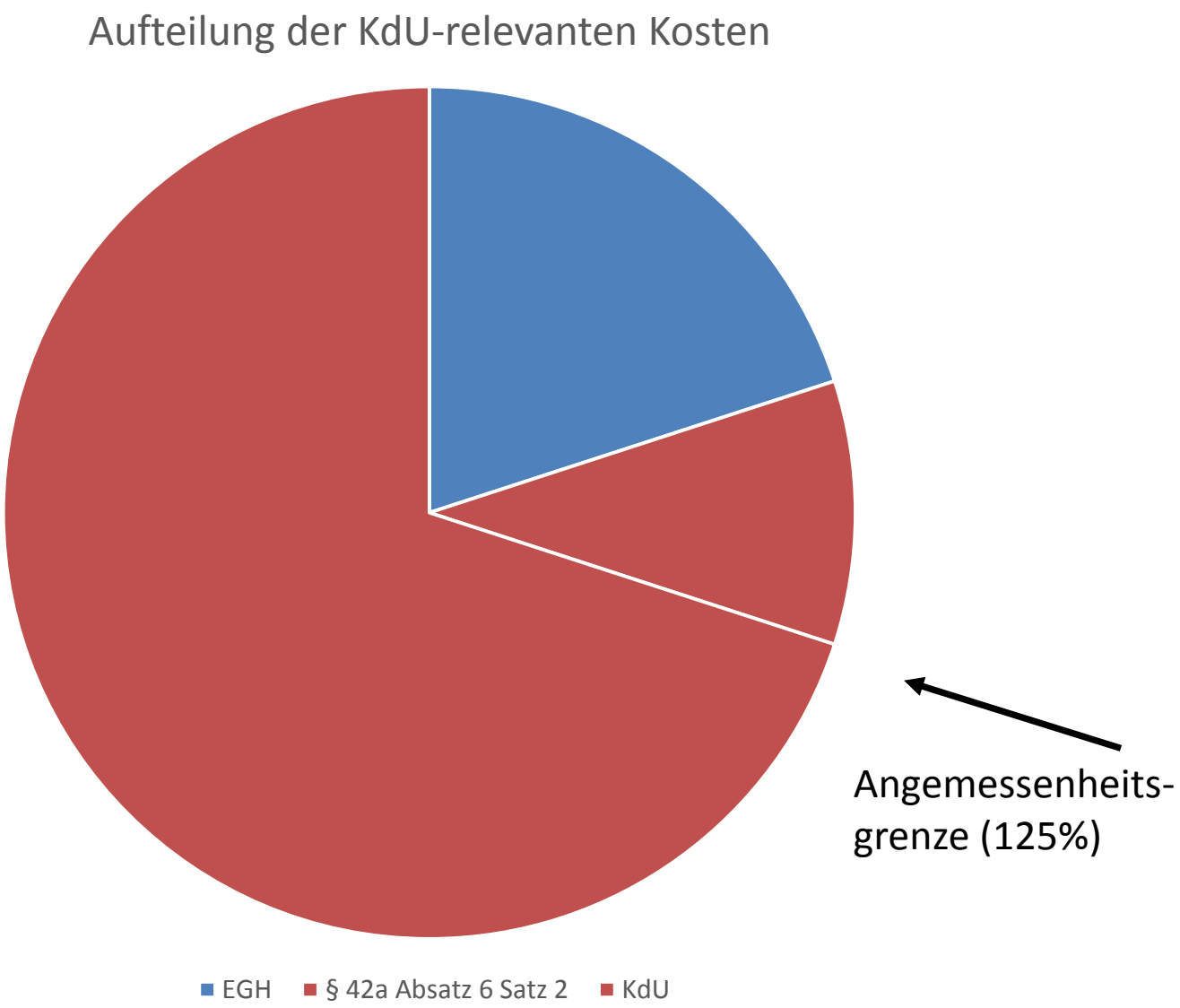
Aufteilung der KdU-relevanten Kosten
EGH
§ 42a Absatz 6 Satz 2
KdU
Angemessenheits-
grenze (125%)

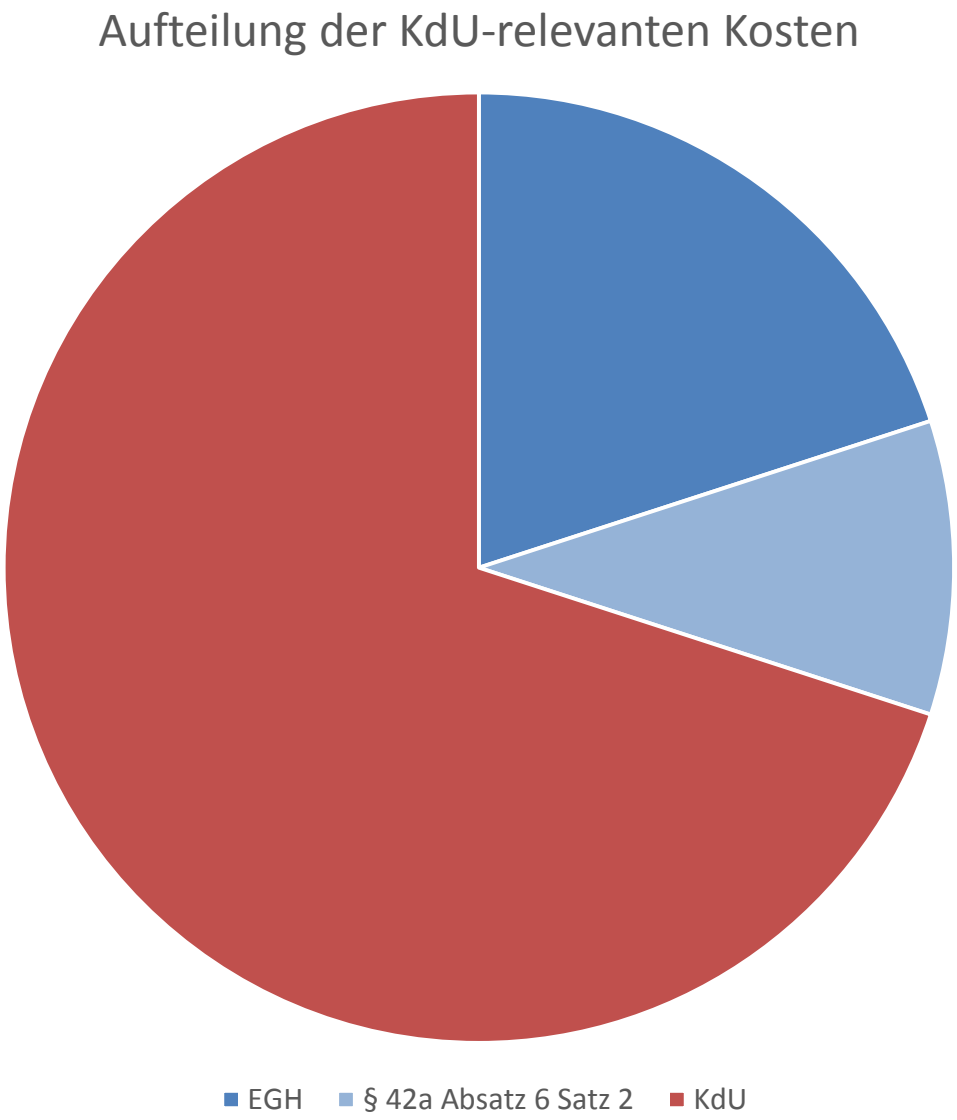

ACHTUNG !
Muss Bestandteil der Vereinbarung werden!
Also:

1. Angebot zur EGH vom Leistungsträger
2. KdU errechnen
3. Anteil über 125% verhandeln

Erst dann EGH-Vereinbarung unterzeichnen

ACHTUNG !
„Kostensenkungs-verfahren“ der EGH durch Vergleich mit anderen, kostengünstigeren Wohnangeboten

2. Zwischenthese

§ 42a Absatz 5 Satz 4 und 5 SGB XII wird die am häufigsten geänderte Regelung im Gesetzes werden !

1. Änderung schon im Gesetzgebungsverfahren – im ursprünglich Gesetzentwurf gab es keine vier Punkte, sondern nur „Wohn- und Wohnnebenkosten“.

2. Änderung vermutlich im Rahmen „BTHG-Reparaturgesetz“

3. und weitere Änderungen nach entsprechenden Rechtsprechungen

§ 42a Absatz 5 Satz 4 und 5

[4]Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, können um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,

2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,

3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder

4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

[5]Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 4 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

§ 42a Absatz 5 Satz 4 und 5

[4]Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, können um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,

2. Wohn- und Wohnnebenkosten und *(wenn)* diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,

3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder

4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

[5]Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 4 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

§ 42a Absatz 5 Satz 4 und 5

[4]Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, können um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,

   → 2. die persönlich genutzten Räumlichkeiten, die vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen werden, in der sich daraus ergebenden Höhe,

   D.h.: je Bewohner individuell nachgewiesener Möblierungs-Zuschlag (ggf. Afa der tatsächlich vorhandenen/überlassenden Ausstattung)

3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten

- Alles regelsatzrelevante Kosten
- Aber nach §27a Absatz 4 Satz 4 SGBXII (ab 2020) folgt (nur) für diesen Punkt beim Regelsatz keine „abweichende Festsetzung nach unten“
- Dadurch steigt der als „Barmittel“ verfügbare Betrag beim Leistungsberechtigten → siehe auch Gesamtplanverfahren nach SGB IX § 119 Abs.2 Satz 2

  - [2]*Soweit die Beratung über die Erbringung der Leistungen nach Nummer 4 den Lebensunterhalt betrifft, umfasst sie den Anteil des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.*

Faktisch keine Freiheit des Leistungserbringers, den Punkt nicht in den WBVG-Vertrag einzubinden – was aber, wenn dadurch die 125% Grenze überschritten wird ?!

4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

- auch regelsatzrelevante Kosten –aber noch nicht analog Punkt 3 privilegiert

- Nach Empfehlung AG Personenzentrierung, 28.6.2018 - Anlage 1 ; 1.Annahmen sollen „Die gesamten Aufwendungen werden ins Verhältnis zur Wohn- und Fachleistungsfläche des Gebäudes gesetzt“
  → heutige Telefonkosten der Einrichtung werden mehrheitlich in die KdU verlagert – auch wenn Klienten die Telefonanlage privat gar nicht nutzen ?!
  KANN NICHT SEIN!

  → wenn aber Telefonieren über Anlage genutzt wird, dann erfolgt keine Abrechnung nach individuellem Verbrauch, sondern wird über Köpfe pauschal verteilt ?!
  VIEL SPASS BEI DER NUTZUNG VON MEHRWERTNUMMERN!

- aber: 3,39 Jahr/Jahr für GEMA/ZMF - Zentralstelle für Wiedergabe von Fernsehsendungen geht i.O.

2. Wohn- und Wohnnebenkosten und *(wenn)* diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,

Was ist es nicht:

- Es ist nicht Strom, es ist nicht Telefon/Internet/Rundfunk, es ist nicht Instandhaltung im persönlichen Bereich

Was könnte es sein

- Es sind ganz sicher die noch nicht erwähnten Nebenkosten aus der BtrKV, also z.B. Heizung, Steuern, ect

- Begründung für +25% → Kompensation für baulich höhere Standards (Sonderbaurecht)…. aber wie quantifizieren und nachweisen ?

Vergleich Regelbau – spezifischer Sonderbau

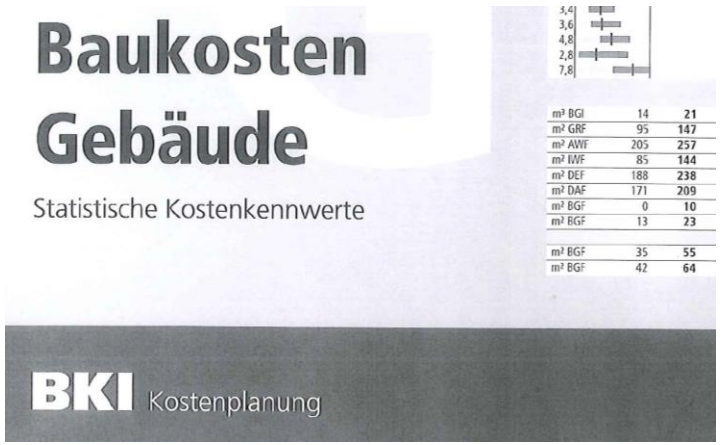

m³ BGI	14	21
m² GRF	95	147
m² AWF	205	257
m² IWF	85	144
m² DEF	188	238
m² DAF	171	209
m² BGF	0	10
m² BGF	13	23
m² BGF	35	55
m² BGF	42	64

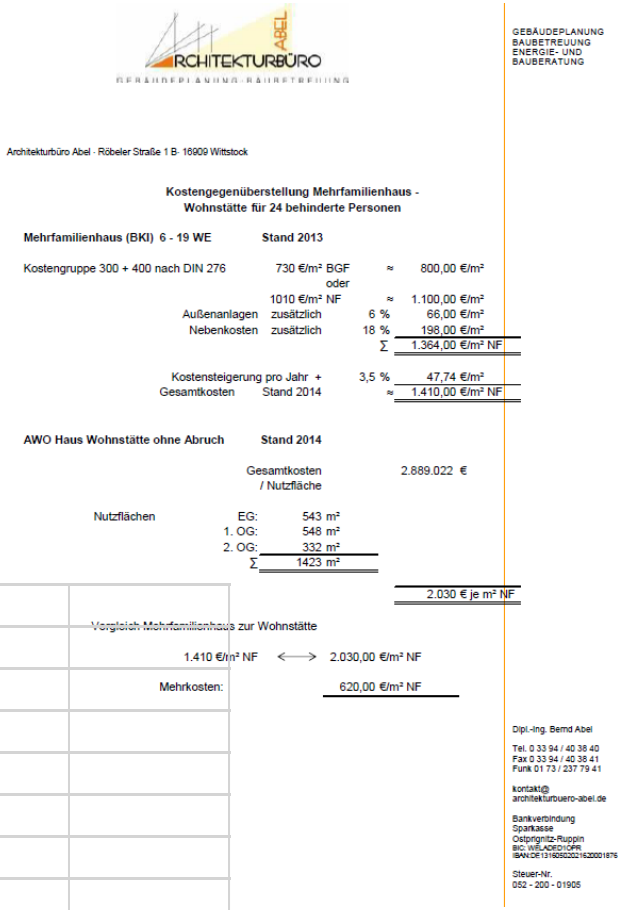

ARCHITEKTURBÜRO ABEL
GEBÄUDEPLANUNG · BAUBETREUUNG

GEBÄUDEPLANUNG
BAUBETREUUNG
ENERGIE- UND
BAUBERATUNG

Architekturbüro Abel · Röbeler Straße 1 B· 16909 Wittstock

Kostengegenüberstellung Mehrfamilienhaus - Wohnstätte für 24 behinderte Personen

Mehrfamilienhaus (BKI) 6 - 19 WE **Stand 2013**

Kostengruppe 300 + 400 nach DIN 276	730 €/m² BGF		≈	800,00 €/m²
	oder			
	1010 €/m² NF		≈	1.100,00 €/m²
Außenanlagen	zusätzlich	6 %		66,00 €/m²
Nebenkosten	zusätzlich	18 %		198,00 €/m²
		Σ		1.364,00 €/m² NF
Kostensteigerung pro Jahr +		3,5 %		47,74 €/m²
Gesamtkosten	Stand 2014		≈	1.410,00 €/m² NF

AWO Haus Wohnstätte ohne Abruch **Stand 2014**

	Gesamtkosten / Nutzfläche		2.889.022 €
Nutzflächen	EG:	543 m²	
	1. OG:	548 m²	
	2. OG:	332 m²	
	Σ	1423 m²	
			2.030 € je m² NF

Vergleich Mehrfamilienhaus zur Wohnstätte

1.410 €/m² NF <——> 2.030,00 €/m² NF

Mehrkosten: 620,00 €/m² NF

Dipl.-Ing. Bernd Abel

Tel. 0 33 94 / 40 38 40
Fax 0 33 94 / 40 38 41
Funk 01 73 / 237 79 41

kontakt@
architekturbuero-abel.de

Bankverbindung
Sparkasse
Ostprignitz-Ruppin
BIC: WELADED1OPR
IBAN:DE13160500201620001876

Steuer-Nr.
052 - 200 - 01905

2014						
Regelbau	1.410,00	€/m²				
Sonderbau (Wittstock)	2.030,00	€/m²	-->	144%		
Anpassungsfaktor 1	125	%				
Regelbaumiete gesteigert	1.762,50	€/m²				
Fläche je Bewohner	46,50		Anteil Wohnfläche in %		80	
Vergleichsbasis	50	m²	-->	107,52%		
Anpassungsfaktor 2 (Fläch	1.895,03	€/m²				

„Ergebnis-Übersicht“ des Berechnungsmodell Baden-Württemberg

In den Wohn- und Wohnnebenkosten enthaltene Kosten gem. §42a Absatz 5 Satz 4 Nr.1-4 SGB XII (im Mietvertrag transparent auszuweisen):		
Zuschläge für Möblierung und Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	€	51,78
Zuschläge für Haushaltsstrom	€	29,48
Zuschläge für Instandhaltung von persön-lichen Räumlichkeiten und den Räumlich-keiten zur gemeinschaftlichen Nutzung	€	31,46
Zuschläge für Telekommunikation sowie Zugang zu Rundfunk, Fernsehen, Internet	€	2,95
Wohn- und Wohnnebenkosten gem. §42a Absatz 5 Satz 4 Nr.2 SGB XII	€	439,91
Summe Gesamt-Warmmiete	**€**	**555,58**

3. Abschlußthese

Das BTHG ist doch nicht mit dem BREXIT vergleichbar, weil…

…die Briten werden das Problem schon irgendwie noch hinbekommen !

f) Trennung von Fachleistungen der EGH von existenzsichernden Leistungen

§ 116 SGB IX – Forschungsleitende Fragen

- Trennung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Vierten Kapitel SGB XII und der Fachleistungen der Eingliederungshilfe auch bei besonderen Wohnformen
- Verschiedene Anpassungsklauseln zur Berücksichtigung der Besonderheit besonderer Wohnformen

f.1) Welche Auswirkungen hat die Trennung der Fachleistungen der EGH von den Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Bewilligungspraxis bei den Leistungsträgern, sowohl den Trägern der EGH als auch den Grundsicherungsträgern?

f.2) Ist die in § 42a Abs. 5 SGB XII normierte Angemessenheitsgrenze für zu bewilligende KdU auskömmlich im Sinne der gesetzlichen Definition? Falls nein, in welchem Umfang wird diese Grenze überschritten und die übersteigenden KdU den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zugeordnet? (Werden verstärkt Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII / abweichende Regelsatzfestsetzungen nach §27a Abs. 4 SGB XII /einmalige Bedarfe §31 SGB XII gewährt?)

f.3) Welche Auswirkungen hat die Trennung der Fachleistungen der EGH von den Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Verwaltungspraxis?

f.4) Welche Auswirkungen hat die Trennung der Fachleistungen der EGH von den Leistungen zum Lebens-unterhalt auf die Kalkulationspraxis der Leistungserbringer, insbesondere hinsichtlich der nach geltendem Recht vorgesehenen Vergütungsvereinbarungsbestandteile Grundpauschale, Maßnahmepauschale sowie Investitionsbetrag? (Wie ist das Verhältnis zu den entstehenden Kosten für Ernährung zu den Ernährungsbestandteilen im Regelsatz? Werden Anteile der Verpflegungssätze zukünftig der Eingliederungshilfe zugedacht?)

Vorläufige Antworten auf „forschungsleitende Fragen“:

Auswirkung auf Bewilligungspraxis?

wird man erst ab 2020 beobachten können

Angemessenheitsgrenze der KdU auskömmlich ?

nicht bei 80:20 und auch nicht, wenn möglichst viel in den +25% „versenkt“ werden sollen (Fachaufwendungen, Standard des Sonderbaurechts, Stromkosten des Mieters,…)

Auswirkung auf Verwaltungspraxis ?

Beim Anbieter hohe Mehrkosten…

Koordinierung EGH und Grundsicherung

Verhältnis Kosten der Ernährung zu Ernährungskosten im Regelsatz ?

im KAB: durchschnittlich	5,40 €
im Regelsatz-Warenkorb	4,21 € (Netto 3,52 €) [incl. Rauchen]

→ ohne Anteile in der EGH geht das schief !